TEXTTEIL

A. Festsetzungen

§ 1 Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen entsprechend dem Larmgutachten des Institutes für Umweltschutz, Universitat Dortmund vom Juli 1982

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt; xxxx zum Schutæ vor schadlichen Larmeinwirkungen sind die Fenster von Aufenthaltsräumen in den durch diese vorstehende Signatur gekennzeichneten Häuserseiten als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 auszubilden (Tabelle siehe unten).

§ 2 Sichtflächen

Gemäß § 23 Abs. 5 BauN VO wird festgesetzt, daß bei den aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen, _____ die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen fallen, die sonst auf diesen Flächen zulässigen Nebenanlagen, Böschungen und Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,60 Metern über dem Fahrbahnrand errichtet werden dürfen.

B. Kennzeichnung

1. Bergbau

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

2. Altlasten

Das Plangebiet wurde bis in die Mitte der dreißiger Jahre als Ziegeleigelände genutzt. Es ist untersucht worden, ob nach Beendigung des Lehmabbaus in der Ziegeleigrube umweltgefahrdende Stoffe abgelagert worden sind. Sachverständigengutachten (Anlage 2 als Begründung), für dessen Erstellung 16 Rammkernsonden bis maximal 6 m niedergebracht worden sind, gelangt zu dem Ergebnis, daß Gesundheitsgefahrdungen nicht bestehen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich bei kleinräumigeren Untersuchungen Verunreinigungen des Bodens ergeben, insbesondere auf dem Gelände der Tankstelle an der Mont-Cenis-Straße (Flurstück 294). Deshalb ist bei Erdbewegungen eine Inaugenscheinnahme der Bodenmassen vor Ort erforderlich. Sollte sich ein Hinweis auf eine gesundheitsgefahrdende Bodenbelastung ergeben, so hat der Bauherr durch geeignete Fachkräfte eine Überprüfung vornehmen und die Verunreinigung beseitigen zu lassen.

C. Hinweise

1. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 09.06.1982".

2. Bodenaltertümer

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veranderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) -).

3. Aufhebung von Bebauungsplänen

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. 6 - Lehmbrink - Hegacker -, der Stadt Herne vom 31.03.1966 aufgehoben.

zu Textteil A § 1:
Tabelle der Schallschutzklassen von Fenstern entsprechend VDI-Richtlinien 2719

Schall-schutz-klasse	bewertetes Schalldämm-Maß R_w dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung



Festsetzungen

Art und Maß der Baulichen Nutzung/Bauweise

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA WR überbaubare Grundstücksfläche
- WA WR nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nr. des Baugebietes | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise

Verkehrs-und Versorgungsflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- P Öffentliche Parkfläche
- F Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Elektrizität

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)
- xxxx Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen (siehe Textteil § 1)

Sonstige Darstellungen

- Sichtfelder im Straßeneinmündungsbereich (siehe Textteil § 2)

Stadt Herne

Gemarkung Holthausen

Flur 3 u. 12

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung (3. Offenlegung)

Bebauungsplan 127

Hegacker

-Stadtbezirk Sodingen-

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- Garage
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer | Hecke
- Kanaldeckel | Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 265)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

~~Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.3.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224).~~

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981

Herne, den 19. 2. 1987

Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 19. 2. 1987

Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor

Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Obervermessungsrat

Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 12.3.1982 durchgeführt worden.

Herne, den 21.5.1987
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Oberverwaltungsrat

1) Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 15.9.1983 als Entwurf aufgestellt worden.

2) Der Beschluß zur 3. öffentlichen Auslegung des Entwurfes vom 19.2.1987 erfolgte durch den Rat am 12.5.1987

Herne, den 13.10.1987
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 3.6.1987 bis einschl. 2.7.1987 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 13.10.1987
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 15.3.1988 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 ~~BBauG~~ BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 22.3.1988
Der Oberbürgermeister
i.V.
~~Oberbürgermeister~~

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 28.6.1988. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 28.6.1988
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

~~Herne, den~~
~~Der Oberstadtdirektor~~
~~i.A.~~
~~Städt. Vermessungsdirektor~~

~~Arnsberg~~
~~Der Regierungspräsident~~
~~i.A.~~